

Verordnung
zum Schutze des Innerstetales im Gebiet der Stadt Salzgitter.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde vom 14. Oktober 1963 (Amtsblatt S. 55) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der im § 2 dieser Verordnung flurstücksmäßig festgelegte Landschaftsteil - im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Salzgitter unter Nr. 7 aufgeführt -

Innerstetal zwischen Salzgitter-Hohenrode und Salzgitter-Ringelheim

wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 153,1642 ha.

(3) Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 vom 25. 7. 1963 mit grüner Farbe kenntlich gemacht. Die Karte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der Stadt Salzgitter als untere Naturschutzbehörde niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -. Maßgeblich ist jedoch in jedem Fall die Beschreibung nach § 2.

§ 2

Der geschützte Landschaftsteil umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Salzgitter-Hohenrode

Flur 1, Flurstücke 6, 7, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14 tlw., 15/1, 15/2 tlw., 15/3 tlw., 20 tlw., 21, 22/2, 22/3, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33

Gemarkung Salzgitter-Ringelheim

Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3 tlw., 109 tlw., 117/4, 118, 119, 135, 151, 152/2, 177,1, 177/2, und 186

Flur 7, Flurstücke 3/1, 4 tlw., 140/1 tlw., 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 157/3, 159, 160/1, 160/2, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 182

Flur 8, Flurstücke 3 tlw., 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26/1, 26/2, 27 und 28

§ 3

In dem in §§ 1 und 2 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 4

(1) Verboten ist insbesondere

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
- b) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen;

- c) freilebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu hetzen, zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; die rechtmäßige Jagdausübung und die Fischerei werden hierdurch nicht eingeschränkt;
- d) Nester, Eier, Puppen und Larven oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- g) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze, mit Ausnahme des Anlieger- und landwirtschaft- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- h) auf den Wasserflächen Kahn zu fahren.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Salzgitter als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Salzgitter als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die äußerliche Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit keine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit sie nicht der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft dienen, sowie der Bau von Versorgungseinrichtungen aller Art;
- d) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen oder anderen Pflanzen, sowie die Beseitigung oder Veränderung von Teichen;
- f) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
- g) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten;
- h) die Einrichtung von Lager- und Zeltplätzen.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

(3) Die Zustimmung der Naturschutzbehörde gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 und die Zustimmung nach § 5 Abs. 1 können unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 7

Unberührt bleiben die forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzungen oder pfleglichen Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Salzgitter, den 10. Dezember 1964

Der Verwaltungsausschuß

Stollberg	Paslat
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor